



**Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik
(2011)**

Vom 6. Juni 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik vom 12. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c wird hinter dem Wort „Statistik“ das Wort „hauptberuflich“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 werden hinter dem Wort „Vorsitzenden“ ein Komma sowie die Worte „darunter muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer sein, deren bzw. dessen Fachgebiet keine Didaktik ist“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Bewerberin oder der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung nach § 4 bestanden hat oder wenn“
 - b) Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) im Falle des Vorliegens einer der Voraussetzungen von Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 zwei Mitglieder des Promotionsausschusses die wissenschaftliche Eignung und wissenschaftliche Vorkenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers feststellen und die Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber befürworten.“
 - c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Punkt am Ende der Nr. 5 wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - bb) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. für die Promotionsfächer Didaktik der Mathematik und Didaktik der Informatik darüber hinaus die Fächer Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt, Didaktik der Grundschule sowie Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule, sofern sie in Kombination mit Didaktik der Mathematik bzw. Didaktik der Informatik studiert wurden.“
 - d) In Abs. 4 werden die Worte „das Lehramt an Gymnasien“ durch die Worte „ein Lehramt an öffentlichen Schulen“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Strichpunkt am Ende der Nr. 3 wird durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nr. 4 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 werden aufgehoben; Nr. 4 wird zu Nr. 2.
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet über die Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber; sie oder er kann dabei die Stellungnahme des Promotionsausschusses einholen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 7 wird das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - bb) Der Punkt am Ende von Nr. 8 Satz 2 wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - cc) Es werden die folgenden Nrn. 9 und 10 angefügt:

„9. eine Erklärung darüber, ob bereits anderweitig mit oder ohne Erfolg versucht wurde, sich einer Doktorprüfung zu unterziehen und

10. ein amtliches Führungszeugnis bzw. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde.“

- b) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Dissertation muss gebunden (fest oder mit Spiralbindung) und paginiert sein, eine unterschriebene eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen enthalten (Abs. 2 Nr. 5) und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein sowie eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt; diese Zusammenfassung ist in deutscher und in englischer Sprache sowie im Fall von Satz 2 in der Sprache, in der die Dissertation abgefasst ist, zu verfassen.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Urkunde wird auf den Tag der Disputation datiert, mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen und sowohl von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München als auch von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät für

Mathematik, Informatik und Statistik unterzeichnet.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Gesamtnote“ die Worte „(jeweils auf zwei Nachkommastellen abgeschnitten)“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. Mai 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Mai 2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. Juni 2012, Nr. I.3-456.16:2.

München, den 6. Juni 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 6. Juni 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 6. Juni 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Juni 2012.